

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00078 vom 27. Mai 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00078

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00078 du 27 mai 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00078 del 27 maggio 2003

Regeste

Tierschutz | Beschlagnahmung eines Hundes wegen Vernachlässigung und ungeeigneter Unterkunft Auf die Beschwerde ist einzutreten, obwohl eine Rückgabe des Hundes nicht mehr in Betracht kommt (E. 1). Der Hund war bei Beschlagnahme wegen ungenügender Pflege in einem schlechten Zustand. Es ist jedoch fraglich, ob eine starke Vernachlässigung vorlag. Aus diesem Grund allein hätte die Beschlagnahme nicht vorgenommen werden dürfen (E. 3a, b). Zusätzlich war jedoch eine tiergerechte Haltung durch den Beschwerdeführer auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die Beschlagnahme ist daher noch knapp verhältnismässig (E. 3c). Die Führung des Rekursverfahrens hätte zur Folge, dass bei Gutheissung der Beschwerde der Hund nicht zurück gegeben werden könnte (E. 4).

Erwägungen

E. 3

a) Gemäss den Ermittlungen des Veterinäramts war der Hund vor der provisorischen Beschlagnahmung grösstenteils nicht in der Wohnung des Beschwerdeführers an der K-strasse in Zürich untergebracht, sondern im Garten einer ca. 150 m entfernten Liegenschaft am L-weg, wo er an einer Kette gehalten wurde und ihm als Unterkunft eine Hütte zur Verfügung stand, die vor der Witterung nur ungenügend Schutz bot; zeitweise hielt sich das Tier im Keller und auf dem Balkon der Wohnung des Beschwerdeführers auf. Diese Art der Haltung war offenbar darauf zurückzuführen, dass dem Beschwerdeführer gemäss Mietvertrag die Haltung von Hunden in der Wohnung nicht erlaubt ist. Laut der amts-tierärztlichen Untersuchung vom 18. April 2001 befand sich der Hund nach der Beschlagnahmung in einem schlechten gesundheitlichen Zustand. Er wies ein Körpergewicht von lediglich 30-34 kg (ca. 10 kg unter dem Normalgewicht der betreffenden Rasse) auf. Er litt an einer ausgeprägten Stützbeinlahmheit, welche dringend einer tierärztlichen Behandlung bedurft hätte. Zwischen den Zehenballen fanden sich verfilzte Haare mit Grannenbildung und stark entzündeter Haut. Auffallend war auch das Verhalten des Hundes, der beim Hinhalten der Hand und direktem Anfassen am Kopf mit drohenden Knurren reagierte, weshalb eine weitere Untersuchung ohne Maulkorb nicht möglich war. Aufgrund der anschliessenden polizeilichen Ermittlungen liessen sich allerdings die von Drittpersonen erhobenen Vorwürfe hinsichtlich einer tierschutzwidrigen Unterbringung des Hundes nicht vollumfänglich erhärten; es ergab sich, dass die Hütte, an welcher der Hund angekettet war, den einschlägigen Vorschriften in Anhang 1 der Tierschutzverordnung entsprach und dass der Hund auf längeren Spaziergängen täglich ausreichend Bewegung erhalten hatte. Im Rekursentscheid wurde dem Beschwerdeführer daher ein Verstoß gegen die Vorschriften betreffend hinreichende Unterkunft und Bewegung (Art. 1 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 TSchV) nicht mehr vorgeworfen. Gleichwohl gelangte die

Gesundheitsdirektion zum Schluss, dass die definitive Beschlagnahme gerechtfertigt sei. Erstellt sei jedenfalls, dass der Hund über längere Zeit mangelhaft gepflegt, ungenügend ernährt und veterinärmedizinisch mangelhaft versorgt worden sei. Sodann habe der Rekurrent wenig Einsicht in die Notwendigkeit, die Betreuung des Hundes zu verbessern, gezeigt. In seinen Eingaben nehme er denn auch kaum Bezug auf eine mögliche Verbesserung der Betreuungssituation und vermöge somit die diesbezüglich bestehenden Bedenken nicht auszuräumen. Mit Bezug auf die Unterkunft bestehe angesichts des fortdauernden Haustierverbots nach wie vor eine Situation, die für eine tiergerechte Haltung wenig geeignet sei. Andererseits könne an dem vom Veterinäramt auferlegten Tierhalteverbot nicht festgehalten werden. Aus der Strafverfügung des Statthalteramts vom 11. November 2002 lasse sich nicht auf eine schwere Zuwiderhandlung im Sinn von Art. 24 lit. a TSchG schliessen, und ebenso wenig lasse sich die Annahme aufrechterhalten, der Beschwerdeführer sei aus qualifizierten Gründen im Sinn von Art. 24 lit. b TSchG zur Haltung von Tieren unfähig. Die Überforderung des Rekurrenten, die sich in der Haltung des nunmehr beschlagnahmten Hundes gezeigt habe, sei nicht in seiner Person, sondern grösstenteils in der gegenwärtigen Wohnsituation begründet, was die Verhängung eines unbefristeten Tierhalteverbots als unverhältnismässig erscheinen lasse. Es sei anzunehmen, dass der Rekurrent durchaus in der Lage wäre, in geeigneter Umgebung ein Tier zu halten. Falls er dies wieder tun wolle, habe er jedoch vorgängig geeignete und tierschutzgerechte Pflege- und Haltungsbedingungen zu schaffen. b) Der Beschwerdeführer bestreitet nach wie vor, dass der Hund über längere Zeit mangelhaft gepflegt, ungenügend ernährt und veterinärmedizinisch mangelhaft versorgt worden sei. Seine diesbezüglichen Vorbringen vermögen aber die Glaubwürdigkeit der Feststellungen des Amtstierarztes nicht zu entkräften. Allerdings handelt es sich dabei um einen Befund, der sich auf die Verfassung des Hundes im Zeitpunkt der provisorischen Beschlagnahme am 17./18. April 2001 bezieht. Die diesbezüglichen Feststellungen lassen zwar den Rückschluss auf mangelhafte Pflege, ungenügende Ernährung und Versorgung ohne Weiteres zu. Mit dieser Beschreibung bleibt aber offen, ob es sich um eine "starke" Vernachlässigung handelte, wie dies Art. 25 Abs. 1 TSchG für ein behördliches Einschreiten (alternativ zum ebenfalls genannten Tatbestand der "völlig unrichtigen Haltung") voraussetzt. Zu beachten ist, dass der Begriff der "starken Vernachlässigung" sowohl im (Grundlage der streitbetreffenen Anordnung bildenden) Art. 25 TSchG wie auch im (den Straftatbestand der Tierquälerei regelnden) Art. 27 TSchG verwendet wird und dass die gegen die Ehefrau des Beschwerdeführers ergangene Strafverfügung vom 11. November 2002 nicht in Anwendung dieses Straftatbestandes, sondern einzig wegen übriger Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung (Art. 29 Abs. 2 TSchG) erfolgt ist. Selbst wenn im vorliegenden Fall von einer starken Vernachlässigung (im Sinn von Art. 25 TSchG) ausgegangen wird, folgt hieraus nicht ohne Weiteres die Rechtmässigkeit der definitiven Beschlagnahme und Fremdplatzierung des Hundes. Massnahmen im (zweifelloso öffentlichen) Interesse des Tierschutzes müssen verhältnismässig sein, d.h. sie müssen zur Beseitigung bestehender oder Vermeidung künftiger Missstände geeignet und notwendig sein sowie (als Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in die Rechtsstellung des Tierhalters stehen (Tanja K. Gehrig, Struktur und Instrumente des Tierschutzes, Zürich, 1999, S. 232; Ziffer 322 der Informationsschrift des Bundesamts für Veterinärwesen vom 20. April 1988 betreffend Einschreiten bei stark vernachlässigten Tieren). Bei den in Art. 25 Abs. 1 TSchG verwendeten Tatbestandsmerkmalen der starken Vernachlässigung und der völlig

unrichtigen Halten handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei deren Anwendung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besonderes Gewicht zukommt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 95 ff.). Geht es um definitive Beschlagnahmen, die mit Fremdplatzierungen des Tiers bei einem neuen Eigentümer verbunden sind, kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei Haustieren wie Hunden, zu denen der Halter in der Regel eine nähere Beziehung aufbaut, wohl grössere Bedeutung als etwa bei Nutztieren zu. Das gilt selbst dann, wenn (was hier nicht beurteilt werden muss) davon ausgegangen wird, dass das Halten eines Tieres bzw. die damit verbundene emotionale Beziehung nicht in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit (Art. 10 der Bundesverfassung vom 18. April 1999) fallen. Im vorliegenden Fall vermitteln die Akten nicht das Bild einer besonders krassen Vernachlässigung. Allein gestützt auf den nach dem Gesagten an sich berechtigten Vorwurf, dass der Hund über längere Zeit mangelhaft gepflegt, ungenügend ernährt und veterinärmedizinisch mangelhaft versorgt worden sei, erschiene die mit Fremdplatzierung und Eigentumswechsel verbundene definitive Beschlagnahme B's als unverhältnismässige Massnahme. c) Die Vorinstanzen haben die definitive Beschlagnahme indessen ergänzend auch damit begründet, dass die Wohnsituation des Beschwerdeführers eine tiergerechte Haltung des Hundes nicht zulasse. Die Gesundheitsdirektion hat allerdings eingeräumt, dass die damalige, durch das Haustierverbot des Vermieters bedingte Haltung des Hundes (grösstenteils in einer Hütte im Freien auf einer anderen Liegenschaft, zeitweise im Keller und auf dem Balkon des Beschwerdeführers) nicht gegen die spezifisch die Unterkunft und Bewegungsfreiheit von Hunden betreffenden Vorschriften verstosse. Das ändert jedoch nichts daran, dass damals eine Wohnsituation bestand, welche nach der zutreffenden Würdigung der Direktion für eine artgerechte Haltung des Hundes ungeeignet war. Der Beschwerdeführer selber ging bzw. geht heute noch – wie sich aus seiner Sachdarstellung in der Beschwerdeschrift ergibt – davon aus, dass es sich um einen Zustand handelte, der auf die Dauer nicht haltbar war, zumal nach den Vorgaben des neuen Eigentümers der Liegenschaft am L-weg der Hund nur noch längstens bis Ende April 2001 im dortigen Garten (laut eigener Darstellung des Beschwerdeführers in einem "zugigen und feuchten" Hundehaus, das "alles andere als tiergerecht war") untergebracht werden durfte und anderseits in der Wohnung des Beschwerdeführers an der K-strasse unverändert ein Haustierverbot galt. Der Beschwerdeführer weist zwar darauf hin, dass er und seine Ehefrau damals beabsichtigten, nach X in eine Liegenschaft zu ziehen, wo der Hund tierschutzgerecht hätte untergebracht werden können. Diese Absicht wurde jedoch nicht realisiert; der Beschwerdeführer wohnt nach wie vor an der K-strasse, und er macht nicht geltend, dass sich seine damalige Absicht, wäre sein Hund nicht beschlagnahmt worden, hätte realisieren lassen. Gleiches gilt hinsichtlich des vom Beschwerdeführer damals offenbar ebenfalls erwogenen Wegzugs ins Ausland. Unter diesen Umständen – sowie in Mitberücksichtigung der nach dem Gesagten nicht widerlegten Feststellungen, dass der Hund über längere Zeit mangelhaft gepflegt, ungenügend ernährt und veterinärmedizinisch mangelhaft versorgt worden war – lässt sich damals der Schluss auf eine "völlig unrichtige Haltung" im Sinn von Art. 25 Abs. 1 TSchG rechtfertigen. Berücksichtigt man im Weiteren, dass damals keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass sich die Situation bezüglich Unterkunft des Hundes verbessern werde, lässt sich die am 14. Mai 2001 verfügte definitive Beschlagnahme und Fremdplatzierung noch knapp als verhältnismässig würdigen. Es liegt allerdings ein Grenzfall vor.

E. 4

Der Beschwerdeführer kritisiert im Weiteren die lange Dauer des Rekursverfahrens. Die Gesundheitsdirektion weist in der Beschwerdeantwort darauf hin, dass sie den Abschluss des Strafverfahrens gegen die Ehefrau des Beschwerdeführers habe abwarten wollen, weil der Ausgang jenes Verfahrens für die Frage des verhängten Tierhalteverbots von Bedeutung gewesen sei. Dieser Einwand ist zwar plausibel. Andererseits hat das lange Zuwarten in Verbindung mit dem Bemühen, die den Beschwerdeführer allenfalls treffenden Kosten der provisorischen Beschlagnahme möglichst tief zu halten (vgl. dazu E. 1), dazu geführt, dass der Hund noch vor Abschluss des Rechtsmittelverfahrens definitiv fremdplatziert worden ist, womit heute – wie schon im Zeitpunkt des Rekursentscheids vom 3. Februar 2003 – eine Rückgabe des Hundes an den Beschwerdeführer und dessen Ehefrau selbst dann nicht mehr möglich gewesen wäre, wenn dessen Rechtsmittel hätte gutgeheissen werden müssen.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.